



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, RS II 3,
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

An die
für den Vollzug der Röntgenverordnung
zuständigen obersten Landesbehörden

gemäß Verteiler

vorab per E-Mail

TEL +49 22899 305-2971/2972

FAX +49 22899 305-3967

rsif3@bmu.bund.de

www.bmu.de

Vollzug der Röntgenverordnung Fachkunde-Richtlinie Technik

1. 67. Sitzung des Länderausschusses Röntgenverordnung, November 2011,
TOP C 11
2. Meine Rundschreiben vom 05.05.2003 und vom 27.05.2003
(Az. RS II 1 – 11601/04; GMBI S. 638)
Aktenzeichen: RS II 3 - 11603/2

Bonn, 21.11.2011

Der Länderausschuss Röntgenverordnung hat unter Tagesordnungspunkt C 11 seiner 67. Sitzung über eine neue Fachkunde-Richtlinie für den Bereich der technischen Anwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern beraten. Die bisherige Richtlinie wurde von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung des „Arbeitskreises Ausbildung“ des Deutsch-Schweizerischen Fachverbands für Strahlenschutz grundlegend überarbeitet. Dabei hat die Arbeitsgruppe die Erfahrungen aus der Anwendung der bisherigen Richtlinie sowie die aktuelle technische Entwicklung berücksichtigt und das Modulsystem für Strahlenschutzkurse grundlegend neu konzipiert. Weiterhin war es das Ziel der Arbeitsgruppe, die Richtlinie weitgehend an die bestehende Richtlinie nach der Strahlenschutzverordnung anzupassen sowie Qualifikationsanforderungen an behördlich bestimmte Sachverständige aufzunehmen. Der Länderausschuss hat daraufhin die Anwendung der Richtlinie beschlossen.





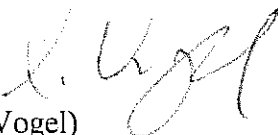
Seite 2

Ich bitte, die Richtlinie (Anlage) dem Vollzug der Röntgenverordnung ab dem 1. Januar 2012 zu Grunde zu legen. Ich bitte Sie, darauf hinzuwirken, dass Strahlenschutzkurse spätestens ab dem 1. Januar 2013 nach dem veränderten Modulsystem der neuen Richtlinie angeboten werden.

Die Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung, Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde und Kenntnisse beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur technischen Anwendung und von genehmigungsbedürftigen Störstrahlern, vom 05.05.2003 – korrigiert durch Rundschreiben vom 27.05.2003 – (Az. RS II 1 – 11601/04; GMBI S. 638) sowie die Abschnitte I bis III meines Rundschreibens vom 27.02.2008 (Az. RS II 3 – 11602/6; GMBI S. 367) werden durch dieses Rundschreiben und die Anlage zu diesem Rundschreiben ersetzt.

Ich beabsichtige, dieses Rundschreiben sowie die Anlage zu diesem Rundschreiben im Gemeinsamen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

Im Auftrag


(Vogel)

Anlage(n)

Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung, Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde und Kenntnisse beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur technischen Anwendung und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern sowie über Anforderungen an die Qualifikation von behördlich bestimmten Sachverständigen, vom 21.11.2011

